



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Per Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

8. März 2024

SP-Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeearganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt den Grossteil der vorgeschlagenen Neuerungen. Unter anderem wird die Flexibilisierung bei der Grundausbildung und bei den Ausbildungsdiensten begrüsst (siehe Kapitel 3 für eine positive Würdigung der Vorlage). Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Friedensförderung begrüsst die SP grundsätzlich, stellt in einem zentralen Punkt jedoch einen Antrag auf Präzisierung (siehe Kapitel 4).

Mehrere vorgeschlagene Neuerung lehnt die SP ab (siehe Kapitel 2): Die SP lehnt eine Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten bei Quittierung des Militärdienstes ab. Ebenfalls ablehnend gegenüber steht die SP der vorgesehenen Kompetenzdelegation vom Bundesrat zum VBS in der Ausgestaltung der Struktur der Armee.

Der zentrale Kritikpunkt der SP bezieht sich auf die vorgeschlagene Möglichkeit einer Erhöhung des Effektivbestandes: Bereits heute wird der gesetzlich vorgeschriebene Effektivbestand von 140'000 Militärdienstpflichtigen überschritten.

Anstatt diesen gesetzeswidrigen Zustand so schnell wie möglich zu beheben, wird vorgeschlagen, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, den Effektivbestand der Armee anzupassen. Dies mit der Begründung, der Ukraine-Krieg sei eine „Zäsur in der Sicherheitspolitik der Schweiz“ (erläuternder Bericht, S. 52). Das ist aus Sicht der SP jedoch keineswegs der Fall: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweiz mit konventionellen militärischen Mitteln angegriffen wird, tendiert auch seit Ausbruch des Ukraine-Krieges gegen Null. Russland hat schlicht nicht die militärischen Mittel, um NATO-Territorium erfolgreich anzugreifen; geschweige denn, bis an die Schweizer Grenzen vorzustossen. Der Ukraine-Krieg dient dem VBS hingegen als Vorwand, seine bereits davor gewünschten Projekte zu realisieren. Die Möglichkeit, den Effektivbestand zu erhöhen, ist nur das jüngste Beispiel dafür. Die SP warnt vor dieser ungerechtfertigten Panikmache. Stattdessen sollte in einer nüchternen Bedrohungsanalyse festgestellt werden, dass es keinerlei Bedarf gibt, den bereits heute schon sehr hohen Effektivbestand von 140'000 Militärdienstpflichtigen zu erhöhen.

Ausserdem ist klar: Bei einem weiterhin angestrebten Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen gibt es keinerlei Notwendigkeit, den Effektivbestand von 140'000 zu erhöhen, da mit diesem Effektivbestand der angestrebte Sollbestand bereits heute sicherlich erreicht werden kann. Selbst wenn das VBS recht hätte und sich die Bedrohungslage der Schweiz tatsächlich verschlechtert hätte (was nicht der Fall ist), so bräuchte es trotzdem keinen höheren Effektivbestand als heute, um den angestrebten Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen zu erreichen.

2. Die SP spricht sich gegen die folgenden vorgeschlagene Neuerungen aus

a. Die Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten ist nicht gerechtfertigt

Die vorgeschlagene Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten bei Quittierung des Militärdienstes lehnt die SP ab. Bereits heute werden Angehörige der Armee nur unter gewissen Bedingungen aus dem Militärdienst entlassen. Sind diese Bedingungen erfüllt, soll die Entlassung aus dem Militärdienst nicht mit einem Negativanreiz in Form einer Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten versehen werden. Die bereits existierenden Bedingungen sind ausreichend.

Besonders heikel ist dies beim Übertritt in den Zivildienst: Die vorgesehene Rückerstattungspflicht für Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen werden, verletzt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil dieses auch das Recht umfasst, aus Gewissensgründen Zivildienst statt Militärdienst zu leisten. Die Rückerstattungspflicht verletzt konkret das Recht, *jederzeit* ein Zivildienstgesuch einzureichen (Art. 16 ZDG).

Antrag: Die Rückerstattungspflicht ist zu streichen: Streichung von Art. 40c E-MG.

b. Die Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das VBS über die Strukturen und Detailorganisation der Armee wird von der SP abgelehnt

Heute entscheidet der Bundesrat über die Strukturen bis Stufe Truppenkörper, die Anzahl und Bezeichnung von Truppengattungen, die Dienstzweige oder die Bezeichnung der grossen Verbänden. Neu soll das VBS darüber entscheiden. Die SP lehnt dies ab, denn die Struktur der Armee ist kein «technischer Aspekt» (S. 27 erläuternder Bericht), sondern muss politisch genehmigt werden. Deshalb ist bei der heutigen diesbezüglichen Regelung zu bleiben.

Antrag: Es ist auf die vorgeschlagene Kompetenzdelegation vom Bundesrat hin zum VBS im Bereich der Strukturierung der Armee zu verzichten.

c. Die Hauptkritik: Übergangsbestimmung zum maximalen Effektivbestands der Armee (Art. 6b AO)

Der Effektivbestand überschreitet die gesetzlich zulässigen höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen (am 1. März 2023 betrug der Effektivbestand 147'178 Militärdienstpflichtige). Der Bundesrat verstösst damit seit dem 1. Januar 2023 gegen das Legalitätsprinzip gemäss Bundesverfassung. Nun wird vorgeschlagen, in einer neuen Bestimmung dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, den Effektivbestand zu erhöhen. Er begründet dies mit dem Krieg in der Ukraine. Doch diese Begründung ist nicht nur falsch, sie ist der im VBS weit verbreitete (aber längst nicht von allen geteilte!) Grundirrtum in der Sicherheitspolitik: Der Fakt, dass die Ukraine angegriffen wurde, bedeutet nicht, dass auch die Schweiz bald mit konventionellen militärischen Mitteln angegriffen werden dürfte: Die militärischen Mittel Russlands im Vergleich zur NATO sind verschwindend klein. Russland wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen, NATO-Territorium einzunehmen; geschweige denn bis an die Schweizer Grenze vorzurücken. Tatsächlich wissen dies viele VBS-Mitarbeitende. Politisch wird der Ukraine-Krieg jedoch dafür missbraucht, um die Armee zurück in die Zeit des

Kalten Krieges zu führen. So wird in der vorliegenden Revision der Ukraine-Krieg missbraucht, um den Effektivbestand zu erhöhen. In einem für einen Rechtsstaat unwürdigen Verfahren wird ein bereits heute rechtswidriger Zustand schlicht ins Gesetz übertragen, anstatt diesen so schnell wie möglich zu korrigieren. Für die SP ist dies höchst besorgniserregend.

Für die SP ist deshalb klar: Der Bundesrat müsste so schnell wie möglich den gesetzeskonformen Zustand wiederherstellen. Er hat jedoch die vom VBS vorgeschlagene Massnahme – die Senkung des Effektivbestands durch eine Anpassung der VM DP – abgelehnt.¹

Der Bundesrat will nun im Rahmen eines ganzen Änderungspakets die AO anpassen. Wiederum wählt er nicht den schnellsten Weg: die separate Anpassung der AO. Er nimmt damit ohne Not in Kauf, dass der illegale Zustand während Jahren andauert.

Antrag 1: Im erläuternden Bericht fehlen Ausführungen zu dieser Änderung gänzlich. Der Bundesrat soll in der Botschaft die vorgeschlagene Änderung ausführlich erläutern und nachvollziehbar begründen. Insbesondere: Handlungsbedarf, Ziele, gewählte Lösung. Der Bundesrat soll dabei insbesondere berücksichtigen, dass er aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen.

¹ Priscilla Imbonden, [Wie der Bund die Armee kleinrechnet](#), Republik, 29.1.2024.

Antrag 2a: Der Vorschlag zu Änderung von Art. 6b AO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist **abzulehnen**. **Der Bundesrat soll den Effektivbestand (mit einer Revision der VMDP) so rasch wie möglich auf maximal 140 000 senken.** – Begründung:

- Das Vorgehen ist zu langsam. Der Bundesrat muss den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wiederherstellen. Niemand weiss, ob, und, wenn ja, wann die Revision in Kraft treten wird.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision liegt viel zu weit in der Zukunft. Sachlich gerechtfertigt ist eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands aber höchstens bis 2029, d. h., bis der zweite überzählige Jahrgang entlassen worden ist.
- Keine der Begründungen des Bundesrates ist stichhaltig:
 - a) Um «den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen», ist keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig. Denn 140 000 gewährleisten *unabhängig von der Bedrohungslage*, dass der Sollbestand von 100 000 erreicht wird. Auch mit weniger als 140 000 bleibt gewährleistet, dass dieser Sollbestand im Ereignisfall erreicht wird, nur schon wegen der Durchdiener, die ebenfalls aufgeboden werden können, aber nicht zum Effektivbestand gezählt werden.
 - b) Um «starke Schwankungen des Effektivbestands aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern», ist ebenfalls keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig, weil gemäss Prognose des BFS die Schwankungen gering sind. Zudem sind 140 000 keine fixe Grösse, sondern ein Maximum, dessen Unterschreitung erlaubt ist.

Antrag 2b, eventualiter: Der Vorschlag zu Änderung von Art. 6b AO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist **anzupassen und aus dem Paket herauszulösen**. – Begründung:

- Das vorgeschlagene Vorgehen ist zu riskant und zu langsam, weil ungewiss ist, ob und wann das geplante Revisionspaket in Kraft treten wird. Es darf nicht sein, dass der Bundesrat während Jahren gegen das Legalitätsprinzip verstösst.
- Sachlich ist eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands höchstens bis 2029 zu rechtfertigen: bis zur Entlassung des letzten überzähligen Jahrgangs.

Beantragte Textänderung (Art. 6b AO neu): «*Der Bundesrat kann bis höchstens Ende 2029 den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten.*»

d. Weitere Forderung: Der Soll- und Effektivbestand muss endlich richtig berechnet werden

Die Vorlage ist zu ergänzen um Änderungen, die gewährleisten, dass *alle* Angehörigen der Armee, die im Falle von Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden können und somit zur Erreichung des Sollbestands beitragen, zum Effektivbestand gezählt werden. Der Effektivbestand von «höchstens 140 000» hat zum Zweck, dass im Fall von Aktiv- oder Assistenzdienst der Sollbestand von 100 000 tatsächlich einrückt.

Antrag: Insbesondere ist Buchstabe d aus Artikel 1 [AO](#) zu streichen («Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen: (...) d. Durchdiener, die ihre Ausbildungspflicht erfüllt haben.»)
 Weitere Anpassungen mit demselben Ziel liegen in der Kompetenz des Bundesrates (bspw. Art. 6 [VSA](#)). Insbesondere sind auch die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht zum Effektivbestand zu zählen. Der Bundesrat soll diese Anpassungen zeitnah umsetzen.

3. Die SP ist einverstanden mit den folgenden beantragten Neuregelungen

Den Grossteil der vorgeschlagenen Änderungen unterstützt die SP. So steht die SP folgenden Neuregelungen positiv gegenüber:

- Eine Flexibilisierung bei der Grundausbildung und bei den Ausbildungsdiensten;
- Die Regelungslücke betreffen Fortbildung und Forschung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens, insbesondere bei der Epidemiekämpfung;
- Die Kompetenz des VBS, im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik Forschung und Entwicklung zu betreiben;
- Anpassungen zur Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen;
- Meldung von Daten über Stellungspflichtige durch die Einwohnergemeinde;
- Abschaffung der Dienstbefreiung für Geistliche;
- Rückgängigmachung der Beförderung bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes;
- Ergänzung von Stellungspflichtigen bei Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe;

- Ersatz des Erwerbsausfalls während Unterbrüchen in der Rekrutenschule;
- Informationsplattformen der Armee und vermehrte elektronische Verfahren;
- Informationssystem Sport – die SP stimmt dieser Neuerung jedoch nur zu, wenn die Teilnahme am Informationssystem Sport freiwillig bleibt;
- Geschlechtergerechte Sprache in militärischen Erlassen: ein Schritt in die richtige Richtung.

4. Die SP fordert eine Präzisierung bei den Neuerungen zur Friedensförderung

In S. 15-16 des erläuternden Berichts ist dargelegt, welche Neuerung im Bereich der Entsendung uniformierter Militärexpertise vorgenommen werden sollen:

„Die Schweizer Armee kann gemäss Artikel 66 MG in der militärischen Friedensförderung eingesetzt werden, wenn ein Mandat der UNO oder der OSZE vorliegt. Ein solches liegt nicht immer vor, wenn die Schweiz auf Anfrage von Konfliktparteien vermittelt, es sich um ein frühes Stadium des Friedensprozesses handelt oder das Engagement der Verhinderung einer Krise dient. Personen mit militärischer Expertise können zwar bereits im Rahmen des geltenden Rechts und gemäss heutiger Praxis über das EDA internationalen Institutionen oder Organisationen in Friedensprozessen beraten, jedoch einzig als Zivilisten und nicht als Vertreter der Armee. Somit können sie nicht als Armeeeingehörige in Uniform auftreten. Solche Prozesse finden aber oft in Regionen und Staaten statt, in denen Streitkräfte grossen Einfluss oder einen hohen gesellschaftlichen Status haben. Die Expertise kann je nach Kontext nur durch Armeeeingehörige im Rahmen eines «Militär-zu-Militär-Dialogs» wirksam erbracht werden. Um dies zu ermöglichen, soll der heutige Artikel 69 MG über den Assistenzdienst im Ausland ergänzt werden.

Gemäss aktueller Rechtslage kann der Bundesrat Assistenzdienst im Ausland zum Schutz von Personen oder besonders schutzwürdigen Sachen oder zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen anordnen. Diese Bestimmung soll um die Beratung in Friedensprozessen ergänzt werden. Dadurch kann die Armee im Auftrag des Bundesrats unbewaffnete Angehörige der Armee in Uniform einsetzen, um das EDA sowie internationale oder regionale Organisationen (z.B. UNO, OSZE, EU, westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), Afrikanische Union, auf Wunsch der Konfliktparteien in einem Friedensprozess mit Expertise zu unterstützen. Der Assistenzdienst findet stets unter ziviler Führung und in direkter Abstimmung mit dem EDA statt. Eine Notwendigkeit, militärische Spezialisten/innen für solche Einsätze zu bewaffnen, besteht in solchen Situationen nicht: Die Armeeeingehörigen sind entweder durch die Sicherheitsdispositive der

Botschaft bzw. des DEZA-Kooperationsbüros oder die Empfängerorganisationen abgedeckt.“

Entsprechend soll Art. 69 Abs. 1 Bst. c neu lauten:

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

1 Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden: c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.

Die SP begrüsst diese Änderung grundsätzlich. Wie in der oben zitierten Passage aus dem erläuternden Bericht ersichtlich, soll es vor allem um die Unterstützung von internationalen und regionalen Organisationen gehen, explizit genannt werden UNO, OSZE, EU, westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) und Afrikanische Union. Nicht in dieser Aufzählung enthalten ist die NATO. Die SP ist der Ansicht, dass dies auch tatsächlich so verstanden werden soll: Die Schweiz soll sich nur dann an NATO-Friedensmissionen beteiligen können, wenn ein entsprechendes UNO-Mandat besteht. Der neue Art. 69 Abs. 1 Bst. c soll nicht so verstanden werden, dass damit auch NATO-Friedensmissionen ohne UNO-Mandat unterstützt werden können. Jedoch kann dies aus dem vorgeschlagenen Wortlaut in Art. 69 Abs. 1 Bst. c so gelesen werden, denn die NATO ist eine „regionale Organisation“. Das scheint nicht die Intention der Vorlage zu sein. Deshalb stellt die SP den Antrag auf Abänderung dieses Artikels im Sinne einer Präzisierung (neuer Text fett hervorgehoben):

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

*1 Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden: c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, **mit Ausnahme der NATO**, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.*

Die weiteren Massnahmen, welche im Bereich der Friedensförderung vorgeschlagen wurden, unterstützt die SP – konkret sind dies:

- Eine Verlängerung der friedensfördernden Einsätze (heute auf drei Wochen begrenzt nach Art. 66b Abs. 4 MG);
- Die Ausnahme von der Regel, dass Armeeingehörige nicht bewaffnet sein sollen: Für maximal 18 Armeeingehörige pro Mission soll der Bundesrat eine Bewaffnung zum Selbstschutz, zur Notwehr und Notwehrlilfe anordnen können.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent